

Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz für eine **berufliche Tätigkeit** ohne Zugang (**kein Flughafenausweis**) zur Luftseite des Verkehrsflughafens Bremen

(Antrag in Druckbuchstaben vollständig ausfüllen; fill form in block letters)

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
- Luftsicherheitsbehörde -
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen

Anlagen zum Antrag (documents to be attached)

- Beidseitige Kopie des Personalausweises (nur EU-Mitgliedstaaten) oder alternativ Pass mit Meldebestätigung
(copy of identity card (only EU-Member states) or passport with an official confirmation of actual residence)

Bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung handelt es sich um eine (bitte ankreuzen/ausfüllen)

Erstmalige Überprüfung (first background check)

oder (or)

Wiederholungsüberprüfung (following background check)

Letzte Überprüfung am (TT.MM.JJJJ)

Zuständige Behörde (competent authority)

A Persönliche Angaben des/der Antragstellers/in (Personal Data)

Familienname (surname)

Geburtsname (birth name)

Sämtliche Vornamen (first name(s))

m w
Geschlecht (gender)

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) (date of birth)

Geburtsort (place of birth)

Geburtsland (native country)

Staatsangehörigkeit (auch frühere/doppelte) (nationality)

Nummer des Personalausweises oder Passes (Passport No)

E-Mail oder Telefonnummer (e-mail or telephone number)¹

¹freiwillige Angabe (voluntary)

B Angaben zum aktuellen Wohnsitz und zu den Wohnsitzen der letzten 10 Jahre

(actual residence and places of residence last 10 years)

Straße, Nr. (address)	PLZ, Ort (ZIP, place)	Bundesland/Staat ((federal) state)	Von (from) (MM.JJJJ)	Bis (till) (MM.JJJJ)

C Angaben zu Beschäftigungsverhältnissen, Aus- und Weiterbildungszeiten und jeglicher Lücken während der letzten fünf Jahre (gemäß Verordnung (EU) Nr. 185/2010)
(data of employment, education and any gaps (longer than 28 days) during the preceding 5 years)

Alle Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungszeiten sowie Lücken (Unterbrechung von mehr als 28 Tagen)	Von (from) (TT.MM.JJJJ)	Bis (till) (TT.MM.JJJJ)

D Angaben zur luftsicherheitsrelevanten Tätigkeit
(additional data according activity with aviation security aspects)

Luftsicherheitsrelevante Tätigkeit im Unternehmen (activity with aviation security aspects at company)

E Angaben von Personen, die zugleich Pilot sind (additional data of pilots)

Ich bin

- Luftfahrer (pilot) Flugschüler (student pilot)

_____	_____	_____
Lizenzart (licence)	Zuständige Behörde (competent authority)	Lizenznummer (licence No)
_____	_____	_____
Lizenzart (licence)	Zuständige Behörde (competent authority)	Lizenznummer (licence No)
_____	_____	_____
Lizenzart (licence)	Zuständige Behörde (competent authority)	Lizenznummer (licence No)

- Ich bin damit einverstanden, dass das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung an die zuständige Luftfahrtbehörde übermittelt wird.
(I agree that the result of the background check will be submitted to the competent aviation authority)

F Abschlusserklärung (final declaration)

- Ich erkläre hiermit, dass ich derzeit keiner weiteren, laufenden Zuverlässigkeits- oder Sicherheitsüberprüfung unterliege oder einen gültigen Zuverlässigkeitsbescheid innehabe.
(I declare that there is no further (valid) background check by another German authority)

Ich beantrage und bin damit einverstanden, dass ich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auf der Grundlage des § 7 Luftsicherheitsgesetz unterzogen werde. Weiterhin bestätige ich die Richtigkeit meiner gemachten Angaben und die Kenntnisnahme der in der Anlage aufgeführten Hinweise.
(Acceptance of background check and confirmation of given data)

Ort, Datum (place, date)

X

Unterschrift Antragsteller/In (signature of applicant)

G Angaben zum Unternehmen im Sinne des §7 Abs. 1 Nr. 2 Luftsicherheitsgesetz¹, bei dem die luftsicherheitsrelevante Tätigkeit ausgeübt wird (vom Unternehmen auszufüllen)

(data of company, where the activity with aviation security aspects takes place; to be filled in by respective company)

Name des Unternehmens

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Name der verantwortlichen Person

Telefonnummer / Faxnummer

E-Mail

Angaben zur luftsicherheitsrelevanten Tätigkeit des Unternehmens (z.B. bekannter Versender etc.)

! Rechnungsadresse falls abweichend ! (kein Postfach, nur innerhalb desselben Unternehmens)

Die o.g. Angaben des/der Antragstellers/In werden bestätigt und es wird versichert, dass die in der Anlage beigefügte Ausweiskopie mit dem Originaldokument augenscheinlich übereinstimmt. Weiterhin wird bestätigt, dass die Notwendigkeit einer Überprüfung nach § 7 LuftSiG aufgrund einer luftsicherheitsrelevanten Tätigkeit besteht. Durch die Überprüfung entstehen Gebühren, die das Unternehmen zu tragen hat.

Stempel Unternehmen

Datum

X

Unterschrift,

Name in Druckbuchstaben

¹ Unternehmen, dessen Personal auf Grund seiner Tätigkeit unmittelbaren Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs hat; sofern sich das Unternehmen des Personals anderer Unternehmen bedient, steht dieses eigenem Personal gleich

Anlage Z

für Personen, die einen Auslandsaufenthalt von mehr als 6 ununterbrochenen
Monaten Dauer innerhalb eines Staates in den letzten 10 Jahren hatten

(For persons who stayed outside the Federal Republic of Germany longer than 6 month in another state within the last 10 years)

Staat (country)	PLZ, Ort (ZIP, place)	Von (from) (MM.JJJJ)	Bis (till) (MM.JJJJ)

Criminal Report

- Für die oben genannten Auslandsaufenthalte wurde ein Auszug aus dem jeweiligen ausländischen Strafregister zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung beigefügt.
(translated and authenticated criminal report of the respective country is attached)

Ein Auszug aus dem ausländischen Strafregister entfällt zunächst für die nachfolgenden Staaten, eine Nachforderung durch die Luftsicherheitsbehörde ist jedoch ausdrücklich möglich.
(a criminal report is not initially necessary for the prementioned countries, but might be demanded later)

- | | |
|-------------------------------|--------------------|
| 1. Österreich (AT) | 11. Irland (IE) |
| 2. Belgien (BE) | 12. Kroatien |
| 3. Bulgarien (BG) | 13. Litauen (LT) |
| 4. Zypern (CY) | 14. Luxemburg (LU) |
| 5. Tschechische Republik (CZ) | 15. Lettland (LV) |
| 6. Dänemark (DK) | 16. Polen (PL) |
| 7. Estland (EE) | 17. Schweden (SE) |
| 8. Finnland (FI) | 18. Slowakei (SK) |
| 9. Frankreich (FR) | |
| 10. Ungarn (HU) | |

Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung nach §7 LuftSiG

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Luftsicherheitsbehörde, Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen, ist die zuständige Luftsicherheitsbehörde im Land Bremen. Die im Antragsformular gemachten Angaben werden für die Zwecke der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG benötigt. Diese Überprüfung dient dem Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs.

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt eine Abfrage bei den Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, beim Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister sowie, bei außereuropäischen Staatsangehörigkeiten, beim Bundesverwaltungsamt – Ausländerzentralregister. Sofern sich aus den Auskünften Zweifel an der Zuverlässigkeit ergeben, kann es im Einzelfall zu Anfragen beim Bundeskriminalamt, Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie, als letztes Mittel, bei den Strafverfolgungsbehörden kommen (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 und 4, Abs. 4 LuftSiG).

Soweit im Einzelfall erforderlich, sind darüber hinaus Anfragen bei dem Flugplatzbetreiber, Luftfahrtunternehmen, sowie an das gegenwärtige Unternehmen nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen denkbar (§ 7 Abs. 3 Nr. 5 LuftSiG).

Nach Feststellung der Zuverlässigkeit unterliegen Sie für die Dauer der Gültigkeit Ihrer Überprüfung der Nachberichtsspflicht bei den beteiligten Behörden.

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Luftsicherheitsbehörde nur im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung gespeichert und verwendet. Die Luftsicherheitsbehörden der Länder unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung und das Ergebnis von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall notwendig ist.

Gemäß § 7 Absatz 3 Luftsicherheitsgesetz sind Sie verpflichtet an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Die Nichterfüllung der obliegenden Mitwirkungspflichten führt zu Zweifeln an Ihrer Zuverlässigkeit. Die Luftsicherheitsbehörde kann weitere Auskünfte von Ihnen selbst oder die Vorlage weiterer Unterlagen, z. B. Abschriften aus ausländischen Strafregistern, verlangen.

Insbesondere haben Sie bei der Antragstellung und ggf. bei einer Anhörung, die erforderlich sein kann, wenn Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit bestehen, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht wahrheitsgemäße Angaben macht. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Absatz 2 LuftSiG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. Sie können jedoch Angaben verweigern, die für Sie oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 52 Absatz 1 Strafprozessordnung die Gefahr strafrechtlicher oder disziplinarischer Verfolgung, der Entlassung oder der Kündigung begründen können.

Nach Abschluss der Überprüfung wird das Ergebnis der Überprüfung dem Betroffenen, soweit zutreffend dem gegenwärtigen Unternehmen sowie den beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bekanntgegeben. Sofern Zugang zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen des Verkehrsflughafens Bremen benötigt wird, erhält auch die Flughafen Bremen GmbH eine Mitteilung über das Ergebnis der Überprüfung. Dem gegenwärtigen Unternehmen werden die dem Ergebnis zugrunde liegenden Erkenntnisse nicht mitgeteilt. Weitere Informationen dürfen dem gegenwärtigen Unternehmen mitgeteilt werden, soweit sie für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich sind.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist gebührenpflichtig. Sofern Sie die Zuverlässigkeitsüberprüfung für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit benötigen, werden die Kosten von Ihrem Unternehmen getragen (vgl. § 7 Abs. 2 LuftSiG). Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist für 5 Jahre im gesamten Bundesgebiet gültig (§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 5 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV)).

Für die Wiederholungsüberprüfung ist der Antrag selbständig einzureichen. Geht der Antrag bis **spätestens** drei Monate vor Ablauf der Zuverlässigkeit bei der zuständigen Behörde ein, gelten Sie weiterhin für die Dauer der Wiederholungsüberprüfung als zuverlässig im Sinne des §7 LuftSiG.